



## Reglement Freihandbibliothek

Der Gemeinderat Steinach erlässt gestützt auf Art. 3 und Art. 23 des Gemeindegesetzes vom 21.04.2009 (sGS 152.21, abgekürzt GG), Art. 34 der Gemeindeordnung vom 29.11.2011 und Art. 5 Abs. 1 der Schulordnung vom 27.08.2012 als Reglement:

### I. RECHTSTRÄGER UND ZWECK

#### Art. 1

Rechtsträger Die Freihandbibliothek Steinach wird von der Politischen Gemeinde betrieben.

#### Art. 2

Zweck und Auftrag Die Freihandbibliothek Steinach ist ein öffentlicher Dienstleistungsbetrieb. Sie wird als kombinierte Schul- und Gemeindebibliothek in den Räumlichkeiten der Schule Steinach geführt.

Die Freihandbibliothek ermöglicht der Bevölkerung den Zugang zu Printmedien und Nonbooks zur Information, Bildung, Kulturpflege, Freizeitgestaltung und Unterhaltung. Sie ist ein Ort der Begegnung, ein kultureller und gesellschaftlicher Treffpunkt.

Die Freihandbibliothek kann alleine oder zusammen mit anderen Organisationen Anlässe durchführen. Sie ist im Bibliotheksverbund St.Gallen - Appenzell angeschlossen.

### II. ANGEBOT

#### Art. 3

Bestand Als kombinierte Bibliothek richtet die Freihandbibliothek Steinach ihren Bestand nach den SAB-Richtlinien für Gemeindebibliotheken und den SAB-Richtlinien für Schulbibliotheken aus. Das Medienangebot ist vielseitig, ausgewogen, aktuell und durch regelmässige Erneuerung in gutem Zustand anzubieten

### III. ORGANISATION

#### Art. 4

Bibliothekskommission Die Politische Gemeinde Steinach wählt die Mitglieder der Bibliothekskommission. Diese ist für den Betrieb der Freihandbibliothek zuständig.

Die Bibliothekskommission setzt sich zusammen aus mindestens je einem Vertreter des Gemeinderates, der Lehrerschaft und der Bibliotheksleitung. Der Vertreter aus dem Gemeinderat präsidiert die Kommission.

Die Bibliothekskommission hat folgende Aufgaben:

- a) Aufsicht über den Bibliotheksbetrieb;
- b) Anstellung des Personals mit Pflichtenheft;
- c) Erlass einer Benutzer- und Gebührenordnung;
- d) Beantragung des jährlichen Budget zuhanden des Rechtsträgers;
- e) Vertretung der Bibliothek gegenüber dem Rechtsträger;
- f) Beantragung der Entschädigung an Gemeinderat.

Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Gemeindebehörde

#### **Art. 5**

- Bibliotheksleitung Die Bibliotheksleitung hat folgende Aufgaben:
- a) Führung der Bibliothek in fachlicher, personeller und organisatorischer Hinsicht gemäss Stellenbeschreibung;
  - b) Ausgabenkompetenz im Rahmen des Budgets und Rechenschaftsabgaben an die Bibliothekskommission;
  - c) Teilnahme an den Sitzungen der Bibliothekskommission.

#### **Art. 6**

- Bibliotheksteam Die Mitarbeitenden des Bibliotheksteams sind der Bibliotheksleitung unterstellt. Die Aufgaben und Kompetenzen sind in den Stellenbeschreibungen festgehalten.

### **IV. BENUTZUNG**

#### **Art. 7**

- Benutzer (öffentlich) Jedermann ist zur Benutzung der Freihandbibliothek Steinach berechtigt. Die grundsätzlichen Bestimmungen sind in der Benutzer- und Gebührenordnung festgehalten.

#### **Art. 8**

- Benutzer (Schule) Die Schulleitung erstellt nach Rücksprache mit der Bibliotheksleitung einen Belegungsplan für die Schulklassen.

### **V. FINANZWESEN**

#### **Art. 9**

- Finanzierung Die Betriebskosten werden gedeckt durch:
- a) Mitgliederbeiträge der auswärtigen Benutzer
  - b) Benutzungsgebühren
  - c) Leihgebühren für Nonbooks
  - d) Ausserordentliche Beiträge
  - e) Subventionen

### **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 10**

- Referendum und Vollzugsbeginn Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es wird rechtskräftig nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Genehmigung durch die Bürgerschaft und wird ab 1.1.2013 angewendet.

Vom Gemeinderat Steinach erlassen am 1. Oktober 2012

#### **GEMEINDERAT STEINACH**

Der Gemeindepräsident:  
Roland Brändli

Der Gemeinderatsschreiber:  
Bruno Helfenberger

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 15.10.2012 bis 13.11.2012

Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen, so dass das Reglement am Tage nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist rechtsgültig geworden ist (Art. 28 Gesetz über Referendum und Initiative, RIG, sGS 125.1).